



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0022-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010
erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 7. August 2009 unter der Geschäftszahl BMI-LR1335/0001-III/1/2009 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst ist aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Aufgaben darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Der vorliegende Entwurf enthält mehrere Informationsverpflichtungen, unter anderem in § 16 die schriftliche Anzeige eines pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen, in § 17 einen Antrag auf Ausstellung einer Fachkenntnisnachweiskarte sowie in den §§ 26 und 27 Kennzeichnungspflichten. Im Vorblatt wird allerdings lediglich darauf hingewiesen, dass aus der Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen entstehen werden. Diese zusätzliche Belastung ist nicht dargestellt und nicht dokumentiert. Aufgrund der im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Informationsverpflichtungen wird das Bundesministerium für Inneres daher ersucht, die

Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der daraus resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor der Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess zu übermitteln.

Auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt entspricht nicht den Erfordernissen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen. In Bezug auf die neue „Pyrotechnik-Fachkenntnisnachweiskarte“, bei deren Ausstellung (durch Bundes- und Landesbehörden) in den Erläuterungen von erwarteten Mehreinnahmen aus Gebühren und Verwaltungsabgaben ausgegangen wird, darf darauf hingewiesen werden, dass zur Festlegung einer kostendeckenden Gebühr beziehungsweise Verwaltungsabgabe eben die Kenntnis der Höhe der mit der Ausstellung verbundenen Kosten unabdingbar ist und deren Ermittlung daher vom Bundesministerium für Inneres vorzunehmen ist. Um Einnahmen aus einer kostendeckenden Gebühr beziehungsweise Verwaltungsabgabe zu erzielen, bedarf es nämlich der Aufnahme neuer Tatbestände und der Schaffung spezieller Tarife in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983. Hierfür ist die Kenntnis der Höhe der mit den betreffenden Amtshandlungen verbundenen Kosten für die die Amtshandlung vornehmende Behörde erforderlich. Voraussetzung für eine entsprechende Ergänzung beziehungsweise Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 ist somit, dass das Bundesministerium für Inneres den Wortlaut der einzelnen Tatbestände, für die eine Bundesverwaltungsabgabe vorgesehen werden soll, formuliert, die Höhe der Bundesverwaltungsabgabe für diese Tatbestände an Hand der für die die Amtshandlung vornehmende Behörde auflaufenden Kosten ermittelt und beides unter Bekanntgabe der Grundlagen für die Ermittlung der Kosten dem Bundesministerium für Finanzen mitteilt.

In Bezug auf die behördliche Marktüberwachung fehlt ebenfalls jegliche Aussage zu Zusatzkosten bei den betroffenen Bundes- und Landesbehörden sowie zu Bedeckungsvorschlägen. Die Anpassung der finanziellen Erläuterungen an die Erfordernisse des §14 BHG in Bezug auf eine Angabe der bei den involvierten Bundes- und Landesbehörden anfallenden Zusatzkosten und Bedeckungsvorschläge für die Zusatzkosten (einnahmen- und/oder ausgabenseitig) sowie die eindeutige Festlegung des Bundesministeriums für Inneres, dass alle Zusatzkosten innerhalb des bestehenden Finanzrahmens bedeckt werden, sieht das Bundesministerium für Finanzen als unabdingbar an, um einer zukünftigen Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen zu können.

Aus zollrechtlicher Sicht ist zum Entwurf eines Pyrotechnikgesetzes 2010 folgendes anzumerken:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union ist Österreich auch einer Zollunion beigetreten. Ab diesem Zeitpunkt beziehen sich die Begriffe „Einfuhr“ und „Durchfuhr“ üblicherweise nur auf den Warenverkehr mit Drittstaaten. Im Gegensatz dazu wird der Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten als „innergemeinschaftliche Verbringung“ bezeichnet. Im Hinblick darauf, dass § 33 sowohl Vorschriften betreffend die Einfuhr und Durchfuhr als auch die innergemeinschaftliche Verbringung enthält, sollte dafür der neutrale Begriff „Verbringung“ verwendet werden.

Die Zollbehörden und ihre Organe haben gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gemeinsam mit der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde vor der Freigabe von pyrotechnischen Gegenständen für den freien Verkehr, also vor der Verzollung, Marktüberwachungskontrollen durchzuführen, wobei sich das Verfahren nach dem 3. Abschnitt der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 richtet. Analog zu § 15 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz 2004 sollte im Gesetzesentwurf diesbezüglich jedenfalls klargestellt werden, dass von den Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 und 3 auch solche Produkte erfasst werden können, deren Überlassung von den Zollbehörden gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgesetzt worden ist. Die betreffenden Produkte sollen in vorübergehender Verwahrung der Zollbehörde belassen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Zollbehörden und ihre Organe neben den unmittelbar durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zugewiesenen Kontrollaufgaben auch an der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des § 33 mitwirken sollen und dessen Einhaltung bei der Einfuhr oder der Durchfuhr im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens beziehungsweise bei der innergemeinschaftlichen Verbringung bei Kontrollen nach § 29 ZollR-DG prüfen sollen. Dies sollte gegebenenfalls aber auch im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 33 Abs. 4 ist anzumerken, dass das dadurch normierte Verbot der Ein- oder Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch Personen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zumindest in Bezug auf bestimmte Drittstaaten als problematisch erscheint. Die Richtlinie 2007/23/EG, die mit dem Pyrotechnikgesetzes 2010 national umgesetzt werden soll, hat auch Relevanz für den EWR, sodass gewährleistet ist, dass pyrotechnische Gegenstände in absehbarer Zukunft aus Island, Liechtenstein und Norwegen genau so handhabungssicher sind wie derartige Erzeugnisse aus EU-Mitgliedstaaten. Da die Kandidatenländer Kroatien, Türkei und Mazedonien verpflichtet sind, den Acquis Communautaire in seinem kompletten Umfang zu übernehmen, ist nach entsprechender Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG bei pyrotechnischen Gegenständen aus diesen Ländern die gleiche Handhabungssicherheit gegeben wie bei derartigen Erzeugnissen aus EU-Mitgliedstaaten. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch auf die Schweiz zu verweisen, die im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002) in verschiedenen Sektoren des Produktsicherheitsbereichs eine gleichwertige Gesetzgebung wie die Gemeinschaft hat. Wenngleich pyrotechnische Gegenstände derzeit von diesem Abkommen nicht erfasst sind, ist aber nicht auszuschließen, dass solche Erzeugnisse in der Zukunft durch dieses (oder allenfalls auch andere) Abkommen erfasst werden und so eine Gleichwertigkeit hergestellt wird.

Da eine Ausweitung jener Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010, die inhaltlich einen Anknüpfungspunkt zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, auf andere Staaten nicht automatisch erfolgen kann sondern jeweils eine Gesetzesänderung erforderlich macht, erscheint das in § 33 Abs. 4 normierte Verbot der Ein- oder Durchfuhr beziehungsweise des innergemeinschaftlichen Verbringens pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch Personen mit Wohnsitz in allen Drittstaaten (also insbesondere auch gegenüber den vorstehend erwähnten Staaten) ab jenem Zeitpunkt als äußerst problematisch, ab dem eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Dieses Verbot stellt für die betroffenen Personen überdies ein absolutes Besitzverbot dar. Ein solches Besitzverbot darf aber gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2007/23/EG nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder des Umweltschutzes erlassen werden, nicht aber auch aus der in den Erläuterungen ins Treffen geführten nicht gewährleisteten Handhabungssicherheit. Bedenkt man überdies, dass die Ein- oder Durchfuhr

beziehungsweise das innergemeinschaftliche Verbringen pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze gemäß § 33 Abs. 1 ohnedies nur zulässig ist, sofern diese nach den Vorschriften der Richtlinie 2007/23/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, ist das Verbot auch gar nicht erforderlich und sollte gestrichen werden, weil gerade durch die CE-Kennzeichnung dokumentiert wird, dass die Handhabungssicherheit gewährleistet ist.

Auch die Einschränkung in § 33 Abs. 3, dass eine Bewilligung für die Ein- und Durchfuhr beziehungsweise das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 nur an Personen mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Europäischen Union und nicht auch an Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Drittstaaten (also beispielsweise auch nicht an Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den vorstehend erwähnten Staaten) erteilt werden kann, erscheint problematisch. Diese Einschränkung stellt für die betroffenen Personen ebenfalls ein absolutes Besitzverbot dar. Ein solches Besitzverbot darf aber, wie bereits erwähnt, gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2007/23/EG nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder des Umweltschutzes erlassen werden. Derartige Gründe für das Verbot wurden aber in den Erläuterungen nicht dargelegt. Bedenkt man auch hier noch zusätzlich, dass die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 33 Abs. 1 nur für pyrotechnische Gegenstände oder Sätze in Frage kommt, die nach den Vorschriften der Richtlinie 2007/23/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sind, ist die Einschränkung weder gerechtfertigt noch erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

Konkret werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen (sofern nicht eine vollständige Neufassung einer Bestimmung vorgeschlagen wird, sind Änderungen gegenüber dem übermittelten Entwurf in roter Schrift gekennzeichnet, wobei neuer Text unterstrichen und zu löschender Text durchgestrichen dargestellt ist):

§ 1 Z 2 sollten lauten:

2. ~~Ein- und Durchfuhr~~ das Verbringen pyrotechnischer Gegenstände und

§ 3 Abs. 2 sollten lauten:

(2) Dieses Bundesgesetz findet hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Erwerb, Besitz, Verwendung, Lagerung, ~~Ein- und Durchfuhr~~ Verbringen nach oder durch Österreich sowie Überlassung keine Anwendung auf

1.

§ 4 Z 4 und 5 sollten lauten:

4. ~~Durchfuhr~~Verbringen durch Österreich ist das ~~Verbringen~~ Befördern von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen über die Bundesgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg durch Österreich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Drittstaat.
5. ~~Einfuhr~~Verbringen nach Österreich ist das ~~Verbringen~~ Befördern von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen über die Bundesgrenze nach Österreich.

§ 5 Abs. 2 Z 2 sollte lauten:

2. bei Ansuchen um
 - a) ~~Einfuhrbewilligung~~ Bewilligung der Verbringung nach Österreich nach dem Bestimmungsort ~~Ort~~ der beabsichtigten Verbringung,
 - b) ~~Durchfuhrbewilligung~~ Bewilligung der Verbringung durch Österreich nach dem Ort des beabsichtigten ersten Grenzübertrittes,

§ 9 sollte lauten:

§ 9. Aufgrund dieses Bundesgesetzes erteilte Bewilligungsbescheide, die zur Verwendung, ~~zur Ein- und Durchfuhr~~ und zum Verbringen pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigen, sind im Original oder in Kopie, Fachkenntnisnachweiskarten sind im Original mitzuführen. Sie sind den Sicherheitsbehörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß § 29 ZollR-DG eingeräumten Befugnisse auf Verlangen auszuhändigen.

In § 30 sollte folgender neuer Abs. 4 angefügt werden:

(4) Von Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 können auch pyrotechnische Gegenstände erfasst werden, deren Überlassung von den Zollbehörden gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13.08.2008, S. 30, ausgesetzt worden ist. Die betreffenden Produkte sind diesfalls in vorübergehender Verwahrung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 (Zollkodex), zu belassen.

Der 2. Abschnitt sollte lauten (das Inhaltsverzeichnis wäre der neuen Gliederung entsprechend anzupassen):

2. Abschnitt

Verbringung Ein- und Durchfuhr

Verbringung nach oder durch Österreich Ein- und Durchfuhr

§ 33. (1) ~~Die Ein- und Durchfuhr~~ Das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen nach oder durch Österreich ist nur erlaubt, wenn diese § 29 Abs. 1 Z 3 entsprechen.

(2) Natürlichen Personen mit Wohnsitz oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften mit Sitz im Bundesgebiet ~~sind Ein- und Durchfuhr~~ ist das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen nach oder durch Österreich erlaubt, wenn sie zum Besitz derselben im Bundesgebiet berechtigt sind.

(3) Natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften ohne Sitz im Bundesgebiet, ~~aber mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Europäischen Union, sind die Ein- und Durchfuhr~~ ist das Verbringen sowie der Besitz von pyrotechnischen Gegenständen und

Sätzen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 nur mit Bewilligung erlaubt. Die Behörde hat ~~die Ein- oder Durchfuhr~~ das Verbringen nach oder durch Österreich zu genehmigen, wenn der Antragsteller

1. das für die betreffende Kategorie erforderliche Alter aufweist,
2. den Nachweis der Besitzberechtigung seines Wohnsitzstaates oder Sitzstaates beibringt und
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ~~die Ein- oder Durchfuhr~~ das Verbringen der pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze durch den Antragsteller Leben, Gesundheit, Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

~~Die Ein- oder Durchfuhr~~ Das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 sowie von pyrotechnischen Signalmitteln nach oder durch Österreich ist ohne behördliche Bewilligung erlaubt, sofern der Verbringer zum Besitz derselben im Bundesgebiet berechtigt ist.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 des Zollkodex.

~~(4) Anderen Personen ist die Ein- oder Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze in oder durch das Bundesgebiet nicht gestattet.~~

§ 38 sollte lauten:

§ 38. Erwerb, Besitz, Überlassung, Verwendung, ~~Ein- und Durchfuhr~~ und Verbringen reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände sind verboten.

Darüber hinaus gibt der Entwurf Anlass zu nachstehenden allgemeinen Bemerkungen:

Zu § 1 Z 2:

Zu bemerken ist, dass sich, obwohl das Pyrotechnikgesetz 2010 laut § 1 Z 2 lediglich die Ein- und Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände, nicht jedoch die Ein- und Durchfuhr von „Sätzen“ regeln soll, einige dem widersprechende Bestimmungen finden. Während den Erläuterungen zu § 1 zu entnehmen ist, dass die Ein- und Durchfuhr nur hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände nicht aber für die „Sätze“ geregelt werden soll, definiert § 4 Z 4 sowohl das Verbringen von „pyrotechnischen Gegenständen“, als auch das Verbringen von „Sätzen“ als „Durchfuhr“ beziehungsweise „Einfuhr“. Auch der die Ein- und Durchfuhr regelnde § 33 trifft Anordnungen sowohl für die „pyrotechnischen Gegenstände, als auch in Hinblick auf die „Sätze“ (vgl. § 33 Abs. 2). Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob die Erwähnung der „Sätze“ neben den „pyrotechnischen Gegenständen“ unbeabsichtigt unterblieben ist.

Zu § 3 Abs. 2:

Es hat den Anschein, als ob das „Inverkehrbringen“ irrtümlich nicht in die Aufzählung des Abs. 2 aufgenommen wurde. § 1 nennt in seiner Z 1 als Regelungsgegenstand des Gesetzes

unter anderem auch das „Inverkehrbringen“. Es ist anzunehmen, dass die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 sich auf den gesamten Regelungsbereich beziehen soll.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Bestimmung gibt lediglich die geltende Rechtslage nach dem DSG 2000 wieder (vgl. § 1 Abs. 2), weshalb im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien angeregt, die Erforderlichkeit dieser Bestimmung nochmals zu hinterfragen.

Zu § 7 Abs. 2:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der undifferenzierte Gebrauch des Begriffes „übermitteln“ für jegliche Datenweitergabe durch die Behörden zu bemängeln. In der Diktion des DSG 2000 bezeichnet „Übermitteln“ die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister (vgl. § 4 Z 12 DSG 2000). Für die Fälle der Weitergabe von Daten durch den Auftraggeber an den Dienstleister hat der Gesetzgeber in § 4 Z 11 hingegen die Formulierung „Überlassen von Daten“ geprägt. Um der datenschutzrechtlichen Terminologie gerecht zu werden, sollten die Worte „zu übermitteln“ innerhalb des Satzes vorgezogen und bereits nach der Wortfolge „...Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung“ eingefügt werden. Im Gegensatz zur „Übermittlung“ bedarf die „Überlassung“ keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, sodass der Satz grundsätzlich an dieser Stelle schon enden könnte. Einer dezidierten Ermächtigung zur Weitergabe von Daten an einen Dienstleister steht zwar nichts im Wege, sinnvoll erscheint dies aber nur dann, wenn auch schon ein bestimmter Dienstleister festgelegt wird. Will man den Satz – wie bisher – mit den Worten „...sowie an Dienstleister...“ weiterführen, so sollte jedenfalls das Wort „übermitteln“ durch „überlassen“ ersetzt werden. Die im letzten Satz normierte Bindung der Übermittlungen an eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht bereits aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 2 DSG 2000.

Zu § 8:

Unklar ist, warum für Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze die den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen beziehungsweise durch Personen ohne Fachkenntnisnachweiskarte neben einem überwiegenden berechtigten Interesse auch das Vorliegen außerordentlicher Umstände gefordert wird, wohingegen bei widmungswidriger

Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze das überwiegende berechnigte Interesse allein schon ausreichen soll.

Zu § 11:

Da dem ersten Absatz kein weiterer folgt, sollte die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen werden. Weiters empfiehlt es sich, das Wort „sowie“ zwischen den Worten „Räume“ und „Luft“ zu entfernen und es statt dessen zwischen die Worte „Behältnisse“ und „Grundstücke“ einzufügen, um eine klarere gedankliche Trennung zwischen dem Wort „mitgeführte“ und den Worten „Grundstücke“ und „Räume“ zu schaffen.

Zu § 15 Abs. 2 Z 2:

Die Bestimmung erscheint insofern problematisch, als zwischen der psychischen beziehungsweise körperlichen Beeinträchtigung und dem Unvermögen mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen gesetzes- beziehungsweise ordnungsgemäß umzugehen, nach dem Entwurfswortlaut kein Kausalzusammenhang bestehen muss. Sachlich gerechtfertigt wäre es, das Vorliegen der Verlässlichkeit dort zu verneinen, wo das Unvermögen auf die konkrete Beeinträchtigung der Person zurückzuführen ist, nicht gerechtfertigt erscheint hingegen die Normierung von Beeinträchtigung und Unvermögen als voneinander unabhängige Merkmale. Dergestalt würde eine Verletzung des Art. 7 Abs. 1 B-VG vorliegen. In Anbetracht dieser Erwägungen wird die Umformulierung der Z 2 in „aufgrund psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist,....“ empfohlen.

Zu § 15 Abs. 3 Z 6:

Angesichts dessen, dass ein Mensch bereits bei einmaliger rechtskräftiger Verurteilung in einer der Fallkonstellationen nach Z 1 als nicht verlässlich anzusehen ist, besteht keine Notwendigkeit, die Unzuverlässigkeit zusätzlich auf Z 6 zu stützen.

Zu § 19 Abs. 1:

Da es offenbar allein auf die bloße Sachgewahrsame (unabhängig vom Bestehen eines entsprechenden Besitzwillens) ankommen soll, empfiehlt sich die durchgehende generelle Ersetzung des Begriffes „Besitz“ durch den Terminus „Innehabung“.

Zu § 30:

Auch wenn in den Erläuterungen dazu nichts vermerkt ist, besteht Grund zu der Annahme, dass sich die Ermächtigung der Behörde zu Überwachungsmaßnahmen im Lichte der Regelungsziele nicht allein auf den Bereich der „pyrotechnischen Gegenstände“ beschränken, sondern in gleicher Weise auch für „Sätze“ gelten sollte. Angesichts des in Bezug auf Sätze in gleichem Maße bestehenden öffentlichen Interesses an einer Überwachung, sollte die Einfügung der Worte „oder Sätze“ jeweils im Anschluss an die Worte „pyrotechnische Gegenstände“ überdacht werden.

Zu § 35 Abs. 1:

Zu streichen wäre das – offensichtlich auf einem Versehen beruhende - „n“ in „Sätzen“.

Zu § 35 Abs. 2:

Nach der Wortfolge „...sowie unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände“ und vor den Worten „gewährleistet ist...“ wären die Worte „und Sätze“ aufzunehmen. Dass die „Sätze“ jedenfalls miterfasst sein sollen, ergibt sich schon aus der Überschrift „Verwendungsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände und Sätze“.

Zu § 38:

Es ist anzunehmen, dass zwecks Hintanhaltung reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände auch das Inverkehrbringen sowie die Lagerung verboten sein sollten. Nicht ersichtlich ist auch warum die „Sätze“ keine Erwähnung finden.

Zu § 43 Abs. 2 Z 1:

Abweichend von der bereits zuvor im Zusammenhang mit § 19 empfohlenen prinzipiellen Verwendung von „Innehaben“ beziehungsweise „Innehabung“ anstelle von „besitzen“ beziehungsweise „Besitz“, scheint in diesem Fall der Terminus „mit(sich)führen“ treffender. Auch wenn man wegen der Gleichbehandlung von Besitz und Innehabung durch § 19 Abs. 1 des Entwurfes den Besitzwillen außer Acht lässt, ist doch zu bedenken, dass Gewahrsame auch dann bestehen kann, wenn sich die Sache nicht in Griffweite des Gewahrsamehabenden befindet. Da es dem Gesetzgeber erkennbar allein darauf ankommt, die Mitnahme gefährlicher Gegenstände bei Sportveranstaltungen zu untersagen, erscheint eine

Formulierung ratsam, die auf die räumliche Nähe zwischen Person und Sache am Austragungsort abstellt.

Zu § 44 Abs. 1 Z 1:

Die zuvor zu § 43 Abs. 2 Z 1 angeregte Änderung würde die Ersetzung des Wortes „Besitzverbotes“ durch das Wort „Verbotes“ erforderlich machen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

8. September 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)